

SATZUNG

des Allgemeinen Hundesportvereins Möckmühl e. V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in Möckmühl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt den Namen "Allgemeiner Hundesportverein Möckmühl e.V."

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Hundesports als Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sport- und sonstigen Anlagen und durch Jugendförderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) passiven Mitgliedern;
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren);
2. Aktives und passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen

Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

4. Passive Mitglieder sind solche, die die Einrichtungen des Vereins nicht zur Ausübung des Hundesports nutzen

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung über seinen Antrag in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung beantragen und verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge, Gebühren etc.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
2. Wird ein Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Anlage vom Mitglied nicht zum Zwecke des Hundesports genutzt werden.
3. Dem Vorstand bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen den Mitgliedsbeitrag anders als von der Mitgliederversammlung beschlossen, festzusetzen.
4. Das Nähere wird in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes des Vereins verpflichtet.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern sowie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Einrichtungen des Vereines im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes zu benutzen. Näheres regelt die Haus- und Platzordnung;

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ende des Geschäftsjahrs. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz zweimaliger Aufforderung von ihm geschuldete Zahlungen nicht leistet;
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;

3. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einem Monat gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der insoweit Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche gegen den Verein, bleibt jedoch für einem dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Sämtliche in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände sind sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Anträge;
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens eine Woche vor Beginn der

Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind;

- e) Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Arbeits- und Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen von aktiven Mitgliedern zur Finanzierung von Investitionen, die mit ordentlichen Mitteln des Vereins nicht gedeckt werden können;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung hat im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

4. Der Vorstand kann in dringenden Fällen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einladung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse formlos mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gezählt werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit geheime Wahl beschlossen werden.

7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Vor der Wahl hat eine Entlastung des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erfolgen. Die Entlastung des Kassenvorgängers ist jährlich vorzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem insbesondere die in der Versammlung gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Dieses Protokoll ist neben dem Protokollführer vom Vorsitzenden - bei seiner Abwesenheit vom Versammlungsleiter - zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassier;
- e) dem Ausbildungsleiter;
- f) dem Jugendwart;
- g) dem Platzwart;
- h) zwei Beisitzern;

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die oben genannten Angelegenheiten nur in Abwesenheit des Vorsitzenden bzw.nach Absprache mit ihm wahr.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den reibungslosen Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahl hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen ohne Angabe von Gründen durchzuführen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Plätzen oder den Räumen des Vereines. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
2. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereines sofort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eintragen zu lassen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Möckmühl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Schulsportes, für die Beschaffung von Sportgeräten, die Unterhaltung und den Ausbau von Sportübungsstätten in der Stadt Möckmühl zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Allgemeinen Hundesportvereins Möckmühl e.V. vom 03.02.2007 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Änderungen gem. außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 01.07.2007

Möckmühl, den 01.07.2007